

Sozialverwaltung
Jugendamt

Postfach
D-

Der Magistrat
Wirtschaftliche Jugendhilfe

Frau

Zimmer-Nr.. 3.64

Ansprechpartner/in

Telefon

Telefax

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
512-73248

Datum

2. September 2002

Durchführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)
hier:

Sehr geehrte Frau

für Ihr Kind wird seit dem 21.08.2002 öffentliche Erziehungshilfe gemäß § 34 KJHG in einer Einrichtung gewährt. Die Kosten der Maßnahme in Höhe von ca. 4 000,00 € monatlich werden vom Jugendamt getragen.

Gemäß den §§ 91 ff. KJHG haben Sie sich als Eltern an den Kosten der Maßnahme zu beteiligen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann. Aufgrund Ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse nehmen wir gemäß § 93 Abs. 5 KJHG das Kindergeld für Ihr Kind als Kostenersatz in Anspruch.

Wir haben in Ihrem Falle darauf verzichtet, einen Erstattungsanspruch beim Arbeitsamt zu stellen, so daß das Kindergeld weiterhin an Sie ausgezahlt wird. Gleichzeitig wird jedoch ein Betrag in Höhe des Kindergeldes, somit 154,00 € monatlich bei der Auszahlung der laufenden Sozialhilfe in Abzug gebracht. Diese Verfahrensweise dient der Verwaltungsvereinfachung und enthebt Sie der monatlichen Überweisung.

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, daß Sie uns jede Veränderung in Ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen und gefordert mitzuteilen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Amtmann

keine festen Sprechzeiten
Termine nach Vereinbarung

Anrufe bitte zw. 8:00 und 12:00 Uhr
zw. 13:30 und 15:15 Uhr,
freitags zw. 8:00 und 13:00 Uhr